



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 23. November

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum 545

Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) 545

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 552

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 355 „Feuerwehr Middels“ 552

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ 554

Bekanntmachung über die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow und der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland über die Planung und Realisierung einer Wegeverbindung über das Fehntjer Tief 555

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2019..... 559

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum

Die Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemarkung Neßmersiel, Flur 4, Flurstücke 85/8 und 85/10 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf;
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen;
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 21.11.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten
im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.

- (2) Der Landkreis Aurich beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt mit Ausnahme der Gemeinde Baltrum, Gemeinde Juist und der Stadt Norderney für das Gebiet des Landkreises Aurich und grenzüberschreitende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß **Anlage 1**.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der „Zeittafel Zonentarif“ Tarif im Regionalverkehr (3.) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (**vgl. Anlage 2**).
- (2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1. wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhanges der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmefälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmefälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenztarif (**Anlage 3**). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der **Anlage 1**.

- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen einer Linie oder mehrerer Linien, so ist bei der Zuscheidung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 3.460.000 € begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der **Anlage 1** erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (**Anlage 4**) bis zum 28. Februar einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (**Anlage 3**) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt.
- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigem Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15. April ergeht. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
 - 15.05.: 50% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15.10.: 40% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.

10% des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet.

§ 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der **Anlage 6** vor. Der Bestätigung sind die ausgefüllten Abrechnungsformulare der **Anlage 6** einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.
- (2) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß **Anlage 5** durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der **Anlage 6** zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß **Anlage 5** durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** zu ermitteln sind.

- (3) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** und die Abrechnung nach **Anlage 6** hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (4) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, die ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (5) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der **Anlage 6** im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.
- (6) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.
- (7) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises enthalten. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit Vorauszahlungen für das Folgejahr zu verrechnen.

§ 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen im Verfahren eines Ertrag-Kosten-Vergleichs trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies ist ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Harm-Uwe Weber

Anlagen:

Anlage 1: Zuständigkeit des Landkreises für Linien

Anlage 2: Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung (Überkompensationskontrolle)

Anlage 1

Linienliste LK Aurich (Zuständigkeit)

Linie	Bezeichnung
312	Norden - Harlesiel
410	Wilhelmshaven - Emden
411	Georgsheil - Nordeich
412	Norden - Norddeich
413	Norden - Neßmersiel - Dornumersiel
414	Norden - Hage - Junkersrott
415	Norden - Süderneuland - Norden
416	Norden - Westermarsch - Norden
417	Pewsum - Eilsum - Greetsiel - Norden
418	Norden - Grimersum - Pewsum
419	Aurich - Walle - Georgsfeld - Sandhorst - Aurich
420	Aurich - Wittmund - Jever - Wilhelmshaven
421	Greetsiel - Pewsum - Hinte - Emden
422	Emden - Loquard - Pewsum
423	Emden - Loppersum, Groß Midlum - Hinte - Uttum - Wirdum
424	Leybucht polder - Neuwesteel - Westermarsch
427	Marienhafte - Osteel, Leezdorf - Rechtsupweg - Marienhafte
428	Marienhafte - Wirdum - Schoonorth - Marienhafte
431	Moorhusen - Engerhafte - Georgsheil
432	Moorhusen - Victorbur - Moordorf
433	Forlitz-Blaukirchen - Moordorf - Aurich
442	Aurich - Marienh. - Norden Moorhusen - Marienh. - Hage/Großh.
445	Norden - Hage - Großheide - Aurich
446	Südarle - Großheide - Halbmond - Hage - Norden
447	Großh. - Berumerf. - Südarle - Großh.
451	Emden - Riepe - Ihlow - Aurich
452	Aurich - Kirchdorf - Ihlow - Simonsw.
455	Ludwigsd. - Westerende - Ludwigsd.
457	Extum - Rahe - Haxtum
460	Aurich - Leer
462	Aurich - Ostgroßefehn - Wiesmoor
463	Aurich - Akelsberg - Spetzerfehn - Hinrichsfehn - Wiesmoor
464	Aurich - Brockzetel - Wiesmoor
466	Aurich - Bagband - Strackholt - Wiesmoor
467	Wiesmoor - Ostgroßefehn - Strackholt - Bagband - Leer
468	Wiesmoor - Hinrichsfehn
469	Aurich - Ostgroßefehn
470	Wiesmoor - Remels - Jübberde
471	Bagband - Ostgroßefehn - Akelsberg -IGS Waldschule Egels
472	Middels - Plaggenburg - Tannenhausen - IGS Waldschule Egels - Aurich IGS/BBS
473	Aurich - Esens - Benersiel
474	Aurich - Wittmund
477	Ulbargen - Timmel - Ostgroßefehn - IGS Waldschule Egels - Aurich IGS/BBS
480	Emden - Wilhelmshaven
483	Aurich - Ihlow - Aurich
486	Aurich - Westgroßefehn - Ostgroßefehn

Erläuterungen zu den Anlagen 2 bis 6:

Die Anlagen 2 bis 4 umfassen jeweils 55 Seiten, 1017 Seiten sowie 17 Seiten. Die Anlagen 5 und 6 umfassen Berechnungsgrundlagen in Tabellenformaten. Die Anlagen 2, 3, 4 - 6 werden aufgrund des Umfangs nicht in diesem Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind einsehbar beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, Zimmer 1.077, 26603 Aurich. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen 2, 3, 4 - 6 auch im Internetangebot des Landkreises Aurich unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.landkreis-aurich.de/bildung-wirtschaft/oepnv-und-mobilitaet/allgemeine-vorschriften.html>

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstück 2/1, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 16.11.2018

Stadt Emden

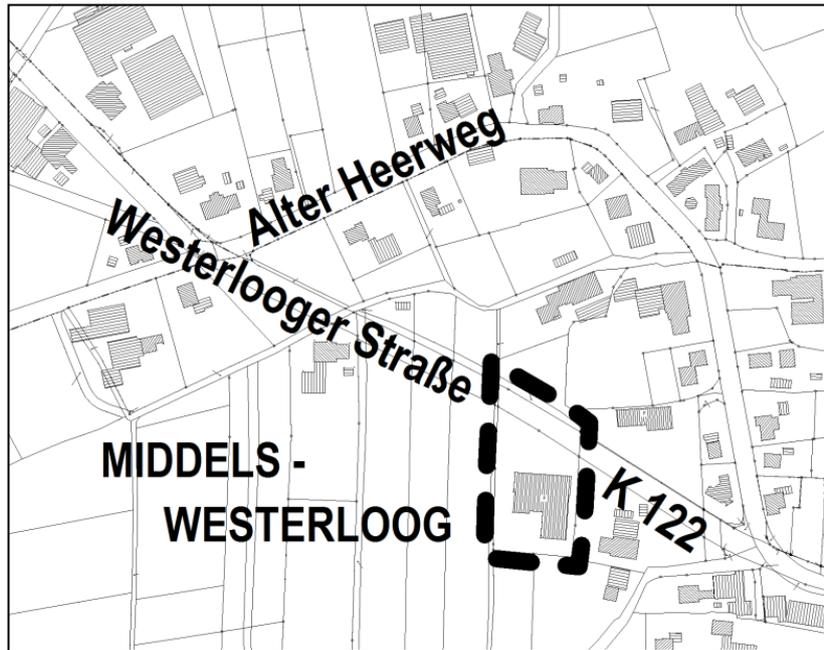
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 355 „Feuerwehr Middels“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 25.08.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 355 „Feuerwehr Middels“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 355 „Feuerwehr Middels“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 23.11.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2018.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 20.11.2018

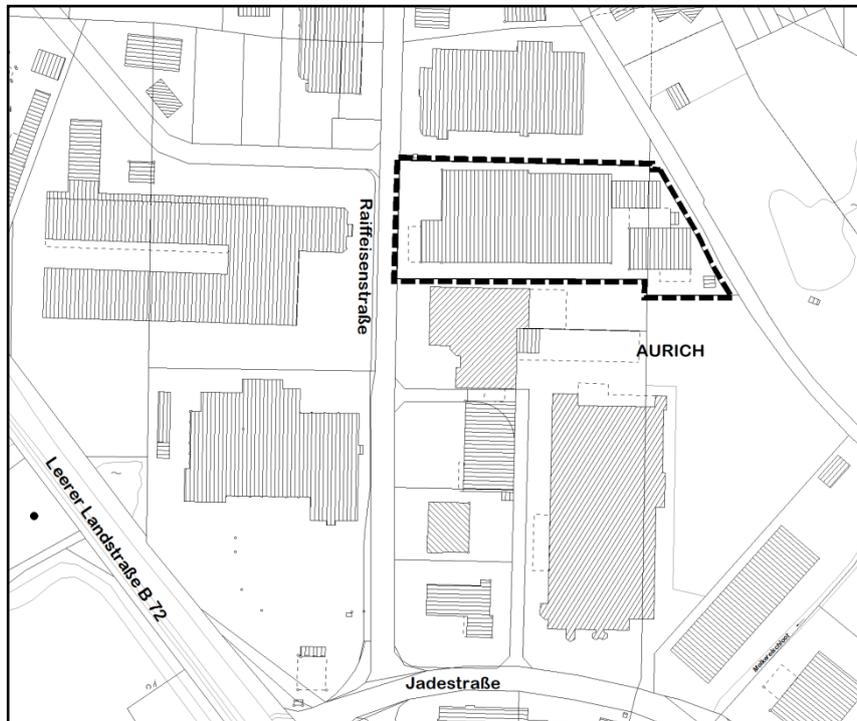
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259
„Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 „Gewerbe- und Sondergebiet Aurich-Süd“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 23.11.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 20.11.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung
über die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow
und der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland
über die Planung und Realisierung einer Wegeverbindung über das Fehntjer Tief

„Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow und der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland über die Planung und Realisierung einer Wegeverbindung über das Fehntjer Tief.

Präambel

Die Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich, und die Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer, planen die Realisierung einer Gemeinde- (und Kreis-) grenzen überschreitende Wegeverbindung zwischen der Ortschaft Simonswolde auf dem Gebiet der Gemeinde Ihlow und der Ortschaft Tergast auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland über das Gewässer „Fehntjer Tief“.

Das Vorhaben soll der historischen Wegeverbindung nachempfunden werden, als vor langer Zeit bei Ippenwarf eine Pünste von einem Fährmann bedient wurde und so die historische Verbundenheit der beiden Ortschaften unterstreichen.

Zugleich soll die Wegeverbindung der gemeinsamen touristischen Förderung und Entwicklung des Fahrradtourismus auf dem Gebiet der Gemeinden Ihlow und Moormerland sowie angrenzender oder das Gebiet der Gemeinden berührender Strecken und Radwege dienen. Die Optimierung der Radwegeinfrastruktur im Verbund der Gemeinden ist von hoher Bedeutung für die Gemeinden. Denn die Gemeinden erfüllen damit die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung und fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Zweck der Zusammenarbeit der Gemeinden ist die Planung und Realisierung sowie die anschließende Unterhaltung folgender Wegeverbindung als gemeinsame Maßnahme:

a) Auf dem Gebiet der Gemeinde Ihlow die Verbindung von der Ortschaft Simonswolde über den Kleiweg, Ippenwarfer Weg zum Fehntjer Tief.

b) Auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland die Verbindung von der Ortschaft Tergast über den Ippenwarfer Weg zum Fehntjer Tief.

c) Querung des Fehntjer Tiefs mittels Kurbelfähre. Für die Planung, den Bau und die Unterhaltung der Kurbelfähre zur Querung des Fehntjer Tiefs sowie Unterhaltung des Gewässers sind die Gemeinden gemeinsam verantwortlich.

Die näheren Einzelheiten zur Unterhaltung der Kurbelfähre und des Gewässers erfolgt in einer weiteren Vereinbarung zwischen den Gemeinden.

(2) Die straßenrechtliche Verantwortlichkeit für die Verbindung von Simonswolde über den Kleiweg bis zum Fehntjer Tief sowie die Verpflichtung zur Unterhaltung der nördlichen Anlagestelle liegt bei der Gemeinde Ihlow. Die Gemeinde Ihlow ist auch zuständig für die Sicherstellung der Nutzung der erforderlichen privaten Flächen zur Schaffung der Anlagestelle.

Die Gemeinde Moormerland ist für die Verbindung von Tergast über den Ippenwarfer Weg bis zum Fehntjer Tief straßenrechtlich verantwortlich. Dies betrifft auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der südlichen Anlagestelle.

Die Gemeinden sind sich darin einig, dass sie im Rahmen ihrer personellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit diese Streckenverbindungen zum Fehntjer Tief herstellen bzw. in einem Zustand halten, der das Befahren entsprechend dem Zweck der gemeinsamen Wegeverbindung gewährleistet, d.h. die Verkehrssicherheit für Radfahrer gewährleistet.

(3) Zu den Unterhaltungspflichten gehören auch der Ausbau und die Pflege der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (Schutzhütten, Ratsplätze, Infotafeln).

(4) Die Gemeinde Moormerland wird die Aufgabe der Planung, Durchführung und Abwicklung des unter § 1 Abs. 1 lit. c) beschriebenen Projektes übernehmen. Hierzu gehört auch die erstmalige Herstellung der nördlichen und südlichen Anlegestellen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG). Die Gemeinde Moormerland handelt hier als Vertragspartei in Wahrnehmung der Funktion einer Bevollmächtigten und Antragstellerin. Hierzu gehört insbesondere:

- die Erteilung von Planungs-, Untersuchungs- und Gutachtenaufträgen
- die Beantragung erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen
- die Beantragung von Fördermittel
- die Ausschreibung der Baumaßname
- die Vergabe der Bauaufträge und Abschluss der Bauverträge
- die Entscheidung über Nachträge zu den Bauverträgen
- die Zahlung aller Planungs- und Baurechnungen
- die Abrechnung der Baumaßnahme
- die Bauabnahme sowie Gewährleistungsüberwachung und -abnahme
- die Erstellung des Verwendungsnachweises

(5) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Kurbelfähre auch dann verwirklicht werden soll, wenn eine Förderung der Maßnahme nicht erfolgt.

§ 2

Die Gemeinden verpflichten sich, die erforderlichen Beschlüsse zur Durchführung des Vorhabens herbeizuführen. Für die rechtzeitige Herbeiführung der Entscheidungen sind die Gemeinden jeweils allein verantwortlich.

§ 3

(1) Die Kosten für die Planung und Durchführung der Querung des Fehntjer Tiefs einschließlich der erstmaligen Herstellung der Anlegestellen tragen die Gemeinden zu gleichen Teilen. Dies gilt auch für die spätere Unterhaltung der Kurbelfähre sowie des Gewässers. Sie stellen alle im Zusammenhang mit der gemeinsamen Maßnahme notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt bereit.

(2) Die Gemeinde Moormerland ist berechtigt, nach Baufortschritt die Kostenanteile der Gemeinde Ihlow unter Berücksichtigung möglicher gewährter Fördermittel anzufordern. Die Gemeinde Ihlow verpflichtet sich, diese Kostenanteile spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde Moormerland zu zahlen.

(3) Für die federführende Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme entstehen der Gemeinde Moormerland zusätzliche Verwaltungskosten. Diese sind von der Gemeinde Ihlow anteilig zu erstatten (§ 5 Abs. 5 NKomZG). Als Erstattungsbetrag werden einmalig pauschal 750,00 € vereinbart.

§ 4

Die Gemeinden vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Gemeinde Moormerland verpflichtet sich, die Gemeinde Ihlow in alle wesentlichen Entscheidungen rechtzeitig einzubinden und, soweit erforderlich, auch deren Zustimmung einzuholen.

Bei geplanten regelmäßigen Baustellenterminen nimmt in der Regel jeweils mindestens ein Vertreter beider Gemeinden teil. Die Gemeinde Moormerland informiert fortlaufend über den Bau- und Kostenstand. Auf Verlangen sind der Gemeinde Ihlow die entsprechenden Akten zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 5

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen werden die Gemeinden in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Gemeinden verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung § 5 Abs. 6 NKomZG wirksam und ist nicht befristet. Sie kann erstmalig zum 30.06.2023 gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum 30.06.2023 und danach 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, eventuelle erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.

(4) Nach Kündigung dieser Vereinbarung bestehen die Verpflichtungen zur Finanzierung der bis zum Kündigungszeitpunkt veranlassten Kosten weiter. Bisher geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

(5) Nach der Kündigung bleiben die Gemeinden gemeinschaftlich für die Finanzierung der Kosten für den Betrieb der Kurbelfähre solange zuständig, bis eine Vereinbarung zur Regelung der Verantwortlichkeit und Finanzierung des Betriebes der Kurbelfähre zwischen den Gemeinden geschlossen worden ist.

§ 7

(1) Jeder Vertragspartner erhält nach Unterzeichnung eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(2) Die Gemeinden haben die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 2 Abs.5 NKomZG).

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich - soweit erforderlich - die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.

(4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen sowie Anzeigen an die jeweiligen Aufsichtsbehörden vorzunehmen.

Moormerland, den 17.10.2018

Bettina Stöhr
für die
Gemeinde Moormerland

Johann Börgmann
für die
Gemeinde Ihlow

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts -
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 05.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.280.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.278.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.236.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.655.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	637.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.436.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.493.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 539.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2019 zu zahlende Umlage wird auf 2.650.000 EUR festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.145.763,73 EUR
Landkreis Leer	956.616,38 EUR
Landkreis Wittmund	547.619,89 EUR

Wittmund, den 05. November 2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

- Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.12. bis 20.12.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. November 2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.